

Willauer Merkur.

N^o 60

Sonnabend, den 26. Juli

1902.

Erscheint wöchentlich zweimal und zwar Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis pro Quartal (incl. der Sonntagsbeilage „der Beispiegel“) für Hiesige 1,10 Mark (frei ins Haus 1,30 Mark), für Auswärtige 1,40 Mark bei allen Postanstalten. Annoncen-Nachnahme bis Dienstag resp. Freitag nachmittags 3 Uhr zum Preise von 15 Pf. für die Corpusszeile.

Lokales.

Pillau, den 25. Juli 1902.

Am 26. Juli

Sonnenaufg. 4 U. M. | Wondaufg. 10 u 3 M. U.
Sonnennuntg. 8 „ 11 „ | Wondnuntg. „ „ „ „

— Morgen Nachmittag feiert der Fußartillerie-Gesang-Verein bei Concert, Feuerwerk, Tanzbelustigungen etc. im Plantagen-Restaurant sein Sommerfest.

— Segelregatta. Sonntag, den 27. d. Mts. findet vor Pillau eine Segelregatta statt. Seit Donnerstag treffen bereits die an derselben teilnehmenden Rennjachten von auswärts ein. Die eleganten Schiffe erregen das höchste Interesse des schaulustigen Publikums und der Fachmänner.

— Von dem neuen Braumeister der Camillager-Brauerei Herr Biemel ist als sein erstes Gebräu in dieser Brauerei ein solch vorzügliches Bairischbier hergestellt worden, daß es die lebhafteste Anerkennung bei allen hiesigen einen guten Tropfen liebenden Biertrinkern gefunden hat. Wir sind gern bereit die uns hierüber zugegangenen Mittheilungen zu veröffentlichen und wünschen, daß auch für die Zukunft ein solch gutes Gebräu hergestellt werden möge, das immer wieder die Anerkennung des hiertrinkenden Publikums findet.

— Die kürzlich von einem Eisenbahnwagen übergefabrene Emilie Schiller wurde gestern Nachmittag, unter großer Theilnahme des hiesigen Publikums, beerdigt.

— Universitäts-, Gynasial-, Gewerbe- etc. Stipendien. Thatsache ist es, daß Hunderte, ja Tausende alljährlich die Universität beziehen, oder in Schulen gehen, welche auf den Genuß von Stipendien-Freistellen, Honorarverlässe, Freiwohnungen u. s. w. angewiesen sind. — Es sind Stipendien vorhanden, von deren Vorhandensein thatsächlich nur die Wenigsten Kenntniß haben. — Wer in Stipendien-Angelegenheiten orientirt sein und sich auf dem Laufenden erhalten will, wie und woher man ein Stipendium und dergl. erhalten kann, der lasse sich gratis eine Nummer des „Stipendien-Anzeigers für Hochschulnachrichten“ in Erlangen, Bayreutherstr. Nr. 11 part., kommen und in dieser Richtung hin wird er finden, wo ihm die größten Vortheile geboten werden und man auf Erfolg rechnen kann.

— Theater. Da am Sonnabend und Sonntag größere Vergnügen stattfinden, soll die Saison erst in nächster Woche wieder eröffnet werden. Die Direktion hat schon eine Reihe interessanter Novitäten in Betracht gezogen, wie „Johannisfeuer“ von Endermann, „Die Frau vom Meere“ von Ibsen, „Der Trompeter von Säckingen“ usw.

Personalien.

Geboren.
Dem Arbeiter Freidenreich eine Tochter.
Aufgebot.
Bureaubeamter Hugo Wilhelm Julius Melle Königsberg mit Dorothea Therese Anna Heinert Pillau II.
Wasserbauinspektor David Strauß Pillau, mit Meta Julie Emilie Leichendorf Königsberg.
Regierungsbanneister Friedrich Karl Wilhelm Sylvster Pillau, mit Dorothea Friederike Clara Zimmermann Pillau.
Maurey August Eduard Müller mit Bertha Minnith Pillau II.

Pillau II.

Kirchliche Nachrichten.
Sterbefälle.
Johannes, Sohn des Materialienverwalters Franz Jaekel, 14 Tage, Krämpfe.

Gottesdienst.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.
Sonntag, den 27. Juli 1902.
Vorn. 9 1/2 Uhr: Gottesdienst.
Pfarrer Kehler.
Evangelisch-reformirte Gemeinde.
Vorn. 10 Uhr: Gottesdienst.
Prediger Barkowetz.

Dankfagung.

Allen denen, die meiner lieben, am Montag, den 21. d. Mts. verunglückten Tochter

Emilie

die letzte Ehre erwiesen haben, für die vielen Kranz- und Blumen Spenden, sowie dem Herrn Pfarrer Kehler für die trostreichen Worte am Sarge und Grabe, sage ich hiermit meinen tiefgefühltesten Dank.

Johanna Schiller.

Unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Januar d. Js. ist nachfolgender Marktstandsgeldtarif beschlossen.

Tarif Nr. 9.

Zur Erhebung der Marktstandsgelder für die zum Feilbieten von Waaren auf den in Pillau stattfindenden Jahr- und Wochenmärkten benutzten öffentlichen Marktplätze pp.

Die zum Feilbieten von Waaren auf den hier stattfindenden (Jahr- und Wochen-) Märkten bestimmten öffentlichen Plätze und Straßen sind im Stadtbezirk I:

der große Markt,
der kleine Markt,
die Königsbergerstraße,
die Breitestraße,
der Fischmarkt.

Wer diese Plätze und Straßen oder

einen Theil derselben zum Feilbieten von Waaren benutzen will, hat dafür ein Marktstandsgeld zu zahlen.

1. Für jedes Quadratmeter des zum Marktstande gebrauchten Raumes, wenn die Waaren auf Tischen oder in Bunden, Kisten, Fässern, Körben, Säufen u. s. w. feilgeboten werden ausschließlich der ad 2 gebachten Fälle 15 Pfg. Bruchtheile des Quadratmeters werden nur in vollen Quadratdezimetern berechnet. Ueberschießende zum wie Bruchtheile von Pfennigen bleiben außer Anschlag.
Vor Waaren, welche auf Stangen ausgebaut werden, wird die Breite des von letzteren eingenommenen Raumes durchweg auf 1/3 m angenommen und kommen demgemäß nur die Laufenden m wie Drittel zum zur Berechnung.

2. Für jedes Quadratmeter, das einfache Töpfer- und grobe Holzwaaren (der Böttcher, Drechler, Tischler pp.) einnehmen 10 Pfg. Bruchtheile des Quadratmeters werden nur in vollen Quadratdezimetern berechnet. Ueberschießende zum wie Bruchtheile von Pfennigen bleiben außer Anschlag.

3. Für jedes Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 10 Pfg.

4. Für ein fettes oder überjähriges Schwein 5 Pfg.

5. Für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf, einen Hammel oder eine Ziege 3 Pfg.

6. Für ein Spannferkel, ein Lamm, einen Hasen, ein Kaninchen, einen Truthahn eine Gans, eine Ente, ein altes Huhn, ein Paar junge Hühner, ein Paar Tauben. 2 Pfg.

7. a) Für ein- oder zweispännige Fuhrren oder Schlitten, auf denen Waaren feilgeboten werden 30 Pfg.

b) für derartige drei und vierspännige Fuhrren oder Schlitten 45 Pfg.

8. Für einen Schiebkarren, einen Handwagen, oder einen Handschlitten auf dem Waaren feilgeboten werden 5 Pfg.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Befinden sich die oben 4 bis 6 genannten Thiere auf Wagen, Schlitten, Karren, in Bunden, Körben, auf Tischen und dergleichen, so ist das Marktstandsgeld nicht nach der Stückzahl der Thiere, sondern von den Beschäftigten resp. dem Manne, den Letztere einnehmen, zu entrichten, vorausgesetzt jedoch, daß dieser Satz den nach der Stückzahl berechneten nicht übersteigt.

2. Das oben festgesetzte Marktstandsgeld ist für jeden Tag des Feilbietens der Waaren zu erlegen; ob ein Tag ganz oder nur theilweise zum Feilbieten bestimmt ist und benutzt wird, ist dabei gleichgültig.

3. Verkäufer, welche ihre Waaren umhergehend und umhertragend feilbieten haben kein Marktstandsgeld zu zahlen, ebensowenig ist für die etwa von Privatgrundstücken benutzten Räumlichkeiten Marktstandsgeld zu erlegen.
4. Streitigkeiten über die Marktstandsgeldbezahlungen sind sofort dem Magistrat zur Entscheidung zu unterbreiten.
5. Dem Tarif Position 7. unterliegen auch diejenigen Fuhrn und Schlitten, welche außerhalb der am Eingange des Tarifs erwähnten Plätze aber innerhalb der Stadt ihre Waaren verkaufen. Karren, mittels deren das Scheerenschleifergewerbe betrieben wird, werden wie Nummer 8 des Tarifs behandelt.

Die Positionen 7 und 8 finden auf vorgenannte Fuhrn, Schlitten und Scheerenschleiferei unter der Voraussatzung Anwendung, daß der Verkauf von den Fuhrn und Schlitten aus, bezw. der Betrieb der Scheerenschleiferei auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt im Wege des Marktverkehrs erfolgt.

6. Anstelle des Tarifs vom 18. Februar 1875 bestätigt durch die Königliche Regierung Abtheilung des Innern in Königsberg am 28. Juli 1875 tritt obiger Tarif mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Willa, den 29. Januar 1895
der Magistrat
gez. **Giebler.**

Königsberg, den 9. Februar 1895
596 B. A. B. II. Aug.

Vorstehender Tarif wird hierdurch genehmigt.

Namens des Bezirksausschusses
der Vorsitzende
in Vertretung
Müllenhoff.

Nachtrag.

Vorstehender Tarif hat gleichfalls in allen Punkten für Stadtbezirk II dem früheren Ort Alt-Willa, Gültigkeit und werden die Marktstandsgelder dort unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, wie vorstehender Tarif besagt, erhoben. Als Marktstandsplatz für Stadtbezirk II gilt hirtselbst die Breitestraße.

Willa, den 13. Januar 1902.

1. Mai

Der Magistrat.

L. S. **E. Ender. Porsch.**

Die Stadtverordneten

Meissner. Janzen. Reimer.

B. A. B. 38/02 P. Nr. 1

Königsberg in/Pr. d. 19. Juni 1902.

Genehmigt

Namens des Bezirksausschusses
der Vorsitzende.

Polizei-Verordnung

betreffend Straßenreinigung und Abfuhr des Gemülls und der Kloake.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang der Stadt Willa folgendes verordnet.

Polizei-Verordnung für Stadtbezirk I.

§ 1.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen des Stadtbezirks I wird analog den darauf bezüglichen Bestimmungen des Ortsstatuts vom 1. April 1902 hiermit angeordnet.

§ 2.

Die Abfuhr des Hausmuths und der

Kloake darf, wenn nicht an den Hauseigenthümer resp. Verwaltern oder Mietnern der Nachweis nützlicher Verwendung derselben in Landwirthschaft und Gartenbau ohne daß dadurch öffentliche Interessen geschädigt werden, geführt worden ist, nur durch den städtischerseits bestimmten Fuhrman erfolgen.

§ 3.

Die zur Ausnahme der Kloake dienenden Gefäße müssen mit gutschließenden Deckeln versehen sein und ist die Kloake ohne Beigabe des übrigen Hausmuths abzuführen. Die Polizeibeamten haben die Pflicht sich von dem Vorhandensein und der zweckdienlichen Beschaffenheit der Kloakengefäße zu überzeugen und ist denselben sowohl hierüber sowie auch bezüglich des angeordneten Nachweises über den Verbleib der Kloake und des Hausmuths jeder nothwendige Aufschluß unweigerlich zu ertheilen.

§ 4.

Die Zeit für Abfuhr der Kloake wird für Stadtbezirk I von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens im Sommerhalbjahr und von 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens im Winterhalbjahr festgesetzt.

Polizei-Verordnung für Stadtbezirk II.

§ 5.

Die Reinigung der Straßen und Fußgängerwege im Stadtbezirk II hat wöchentlich zweimal und zwar Mittwoch und Sonnabend zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfalle eine nochmalige Reinigung anzuordnen. Die Reinigung der Straßen unterbleibt bei Frostwetter. Sie erfolgt in diesem Falle nur auf ausdrückliche Anordnung der Stadt-polizei-Verwaltung.

§ 6.

Bei eintretender Glätte sind die Fußgängerwege ohne weitere polizeiliche Aufforderung mit Asche, Sand oder einem ähnlichen abstumpfenden Material zu bestreuen.

§ 7.

Wo an ungepflasterten Straßen besondere Fußgängerwege nicht bestehen, erstrecken sich die Verpflichtungen der §§ 5 u. 6 auf die Reinhaltung pp. eines 1 m breiten Streifens zu beiden Seiten des Fahrdammes.

§ 8.

Vor der Reinigung sind die Straßentheile derart mit Wasser zu besprengen, daß kein Staub entstehen kann. Der bei der Reinigung zusammengekehrte Straßenschmutz muß bis zum Abend des Reinigungstages von den Straßen entfernt sein.

§ 9.

Jede Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe jeder Art ist verboten. In den Straßen, in welchen gepflasterte Rinnsteine und Brunnen vorhanden sind, ist das Ausgießen von abgefärbtem Wirthschaftswasser und von Seifenlauge bezw. das Abweisen dieser Flüssigkeiten in die Rinnsteine durch geeignete Anlagen erlaubt. Das Werfen fester Bestandtheile in die Rinnsteine oder Brunnen ist verboten.

§ 10.

Die Beseitigung der Stoffe, deren Ableitung in der im § 9 erwähnten Weise nicht statthaft ist, sowie die Entfernung des Straßenschmutzes hat im Wege der Abfuhr zu erfolgen. Die Abfuhr von Kloake und Droll ist nur in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zulässig.

§ 11.

Fuhrwerke, mittels deren die Abfuhr erfolgt müssen derart eingerichtet und beladen sein, daß eine Verunreinigung der Straße durch die auf ihnen befindlichen Stoffe ausgeschlossen ist.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt,

geahndet, falls nicht nach anderen Strafbestimmungen höhere Strafen vermerkt sind.

§ 13.

Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft. Alle in Willa und Alt-Willa darauf bezüglich erlassenen Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben und treten außer Kraft.

Willa, den 27. März 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

E. Ender.

Ortsstatut

Straßenreinigung und Abfuhr des Gemülls und der Kloake.

Auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 1. April 1902 und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Mai 1902 wird für den Stadtbezirk I und II der Gemeinde Willa mit Bezug auf § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgendes Statut erlassen.

Statut für Stadtbezirk I.

§ 1.

Jeder Besitzer, Pächter oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet für die Reinigung und Reinhaltung der Straßen, einschließlich der Bürgersteige und Rinnsteine vor seinem Grundstück, von der Grenze des Grundstücks mit den Straßen bis zur Mitte derselben bei den Fahrbahnen bis zur Mitte des Straßendammes Sorge zu tragen. Bei Grundstücken erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf dasjenige Viertel des Straßensystems, welches durch die Verlängerung der Mittellinie der sich kreuzenden Straßen über die Grenzen des Grundstücks hinaus bis zu ihrem Schnittpunkt entsteht.

Hinsichtlich solcher Straßen u. s. w., welche nur an einer Seite von Grundstücken an der andern aber von öffentlichen Gemässern begrenzt werden und nicht breiter sind als 3,77 liegt die gesammte Reinigungsverpflichtung für die ganze Breite der Straße etc. etc. den Besitzern und Verwaltern, Pächtern der angrenzenden Grundstücke ob. Bei nicht gepflasterten Straßen soll vom Stehen derselben Abstand genommen werden.

§ 2.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze hat der Eigenthümer derselben Stadtkommune, Fiskus u. s. w. bis auf 2,50 m von der äußeren Grenze des Bürgersteiges, oder wo solche fehlen, bis auf 3,77 m von der Fluchtlinie der Grundstücke entfernt zu bewirken, während die Reinigung des darnach verbleibenden Raumes den anliegenden Grundstücken zufällt. Jeder zur Straßenreinigung Verpflichtete muß den Rinnstein oder die Dremme vor seinem Hause stets nach Bedürfnis rein halten und ist, soweit es erforderlich ist, Vorflut zu schaffen, verpflichtet.

§ 3.

Grund- und Hausbesitzer, welche nicht auf dem Grundstück selbst wohnen, sowie Behörden, juristische Personen und Miteigenthümer, welche im Polizeibezirk Grundeigentum besitzen, sind verpflichtet, binnen 8 Tagen nach dem Erscheinen dieser Verordnung im Kreisblatt und demnächst bei Veränderungen binnen 8 Tagen nach Eintritt derselben, der Polizeibehörde die Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche für die Ausführung der dem Besitzer nach dieser Polizei-Verordnung obliegenden Pflichten zu sorgen hat. Diese Person wird nach erfolgter Anzeige der Polizei-Behörde gegenüber verantwortlich. Jedoch bleibt auch der Besitzer für alle im Wege der polizeilichen Execution entstehenden Kosten solidarisch verhaftet.

§ 4.

Die Reinigung der Straßen und Rinnsteine muß in den Sommermonaten (April

13 September) täglich bis 6 Uhr morgens, in den anderen Monaten des Jahres dagegen bis morgens 8 Uhr; ausgeführt werden. Die Kinnsteine müssen täglich gründlicher Wasserreinigung unterworfen werden. Die Plätze und Straßen, auf welchen Märkte abgehalten werden, dürfen erst nach Beendigung des Marktverkehrs gereinigt werden, müssen aber spätestens bis 4 Uhr nachmittags gereinigt sein.

§ 5.

Außerordentliche Reinigung der Straßen muß ohne Rücksicht auf die Tageszeit zur Ausführung gebracht werden, wenn die Polizeibehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses sie anzuordnen für gut findet.

§ 6.

Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung des zwischen den Steinen emporkommenden Grasses und Unkrauts.

§ 7.

Bei trockener Witterung ist die Straße vor dem Stehbergestalt mit Wasser zu besprengen, daß kein Staub entsteht.

§ 8.

Der zusammengekehrte Straßenschmutz muß bis zum Aufstehen und Abfahren derselben durch den Abfuhrunternehmer dergegestalt an die Seite geschafft werden, daß er weder den Verkehr auf dem Bürgersteige, noch auf der Fahrstraße hemmt. Der zusammengekehrte und gesammelte Schmutz muß bis Mittag 12 Uhr jeden Tages von den Straßen abgefahren sein. Die Abfuhr geschieht auf Rechnung der Stadtgemeinde.

§ 9.

Nach jedem starken Schneefall ist die Fußpassage längs der Grundstücke unverzüglich aufzuräumen. Die Verpflichtung dazu liegt den Besitzern der anliegenden Grundstücke ob.

§ 10.

Von den Dächern und Dachrinnen darf der Schnee nur vor 8 Uhr morgens nach vorhergegangener Absperrung des Bürgersteiges in der ganzen Hausfront und unter Aufstellung einer Wache zur Warnung der Vorübergehenden während der Dauer der Arbeit herabgeworfen werden. Bis zu derselben Zeit darf auch der Schnee und das Eis von den inneren Höfen und Vorgärten nach der Straße geschafft werden, jedoch hat der Besitzer die Fortschaffung sofort und für eigene Rechnung zu bewirken.

§ 11.

Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung der Glätte auf den Bürger- und Fußsteigen zc., durch Streuen von Sand, Asche oder anderen geeigneten Materialien, sowie das Aufeisen der Straßen und das Öffnen der Straßenrinnsteine bei eintretendem Thauwetter.

§ 12.

Das Bestreuen der Bürger- und Fußsteige bei eingetretener Glätte und das Öffnen der zugefrorenen Rinnsteine bei eintretendem Thauwetter muß auch ohne polizeiliche Aufforderung geschehen und so oft wiederholt werden, als es nötig ist, die Glätte sowie die Hemmung des gestörten Wasserlaufes dauernd zu beseitigen. Das Aufeisen der Straße ist unverzüglich auszuführen, sobald die polizeiliche Aufforderung hierzu erteilt. Die in das Eis gehauenen Abflurinnen sind, wenn sie Straßen durchschneiden, mündenartig anzulegen.

§ 13.

Die Abfuhr des Hausmuths und der Kloake hat im Stadtbezirk I durch den städtischerseits angenommenen Fuhrmann oder durch städtische Gespanne zu erfolgen und werden für diese Arbeitsleistungen besondere Gebühren von den Steuerzahlern und Bürgern des Stadtbezirks I nicht erhoben.

Statut für Stadtbezirk II.

§ 14.

Die Verpflichtung zur Reinigung der gepflasterten und ungepflasterten Straßen, innerhalb des Stadtbezirks II, der Fußgängerwege, soweit diese an nicht im Privatbesitz befindlichen Grundstücken entlang führen oder soweit ihre Breite 2 m übersteigt, desgleichen der zur Aufnahme der Abwässer dienenden Drümmen übernimmt die Gemeinde. Die Reinigung der übrigen Fußgängerwege, oder soweit solche nicht vorhanden sind, die Reinhaltung eines 1 m breiten Streifens am Rande des Fahrdammes liegt den einzelnen Hausbesitzern oder deren Stellvertretern innerhalb der Grenzen ihrer Grundstücke ob. Die Reinhaltung der Fußgängerwege umfaßt auch die Beseitigung des emporschießenden Grasses und die Säuberung der an den Fußwegen entlang laufenden Kinnsteine, außerdem im Winter die Entfernung des Schnees von den Wegen, sowie das Aufeisen der Kinnsteine.

§ 15.

Die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei eintretender Glätte die Fußwege oder Straßenstreifen, deren Reinigung ihnen obliegt, mit Asche, Sand oder einem ähnlichen abstumpfsenden Material zu bestreuen.

§ 16.

Die Abfuhr des Straßenschmutzes, des Eises und Schnees, die Spülung der Kinnsteine und deren Desinfection erfolgt durch die Stadtverwaltung. Die hierzu von der Stadtverwaltung zu treffenden Anordnungen werden im Wege der Beschlußfassung der städtischen Behörden festgesetzt.

§ 17.

Die Hausbesitzer sind berechtigt zu verlangen, daß gegen eine alljährlich von der Stadtverwaltung festzusetzende Entschädigung für die Fuhre, die Abfuhr der auf ihren Grundstücken angesammelten Kloake, Asche und Gemülle, sowie die Reinigung der Aborte und Mischkästen durch die Stadtverwaltung erfolgt resp. veranlaßt wird.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit den, in der darauf bezüglichen Polizei-Verordnung angedrohten Strafen belegt.

§ 19.

Dieses Ortsstatut tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Pillau, den 1. April 1902.
1. Mai

Der Magistrat.

Porsch. Rentel.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Meissner. Höpfner. Riefenstahl.
B. A. B. 130/02 C. No. 1.
Königsberg, i. Pr., den 2. Juli 1902.
Genehmigt
Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.

Polizeiverordnung

betreffend Wochenmarktsordnung für den Bezirk der Stadt Pillau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. G. S. E. 265 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) sowie auf Grund der Seitens des Bezirksausschusses getroffenen Festsetzung über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte wird mit Zustimmung der hiesigen Gemeindebehörden die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Markttage

§ 1.

Wochenmärkte finden statt:
a.) im Stadtbezirk I auf dem großen und kleinen Markt, Königsbergerstraße und Fischmarkt am Montag, Mittwoch und Sonnabend.
b.) im Stadtbezirk II in der Breitenstraße am Dienstag und Freitag.

Falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt so findet der Markt am vorhergehenden Wochentage statt.

§ 2.

Der Wochenmarkt beginnt vom 1. April bis 1. October früh 6 Uhr morgens und in den Monaten vom 1. October bis Ende März früh 7 Uhr und dauert bis 1 Uhr mittags.

§ 3.

Den Verkäufern ist es gestattet:
a) eine Stunde vor dem Anfange der Marktzeit mit der Aufstellung der Buden und sonstigen Utensilien, sowie mit der Auslegung der Waarung zu beginnen und
b) zum Abbruch der Buden und zur Begräunung der Utensilien und Waaren eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit zu benutzen.

§ 4.

Sollte in besonderen Fällen die frühere Räumung der im § 1 bezeichneten Marktplätze oder eines Theiles derselben notwendig befunden und polizeilicherseits angeordnet werden, so haben die Verkäufer den diesfälligen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5.

Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6.

Andere als die unter die Bezeichnungen wie im § 5 fallenden Gegenstände dürfen auf den Wochenmärkten nicht feil geboten oder verkauft werden.

§ 7.

Fleisch und Fleischwaaren dürfen nur auf den von der Polizei bestimmten Plätzen feil geboten werden.

§ 8.

Zum Verkauf von Getreide, Raufutter, Brenn- und Nußholz und Torf darf im Stadtbezirk I nur der Marktplatz vor dem Rathhause benutzt werden.

§ 9.

Kälber, Schafe, Schweine dürfen im Stadtbezirk I nur auf dem Fischmarkt und dessen Nebenplätzen zum Zwecke des Verkaufs aufgestellt werden.

§ 10.

Die zu den auf dem Fischmarkt und dessen Nebenplätzen im Stadtbezirk I haltenden Marktwagen gehörigen Zugthiere dürfen auf denselben nicht verbleiben, sondern müssen sogleich nach dem Anfahren ausgespannt und in Ställe geführt werden. Die Zugthiere dürfen nicht früher auf dem Marktplatz gebracht werden, als bis das Fuhrwerk abfahren soll.

§ 11.

Auf den auch während des Marktverkehrs für die öffentliche Passage freizulassenden Gängen, Bürgersteigen oder Straßen

darf sich Niemand ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubnis zum Verkauf von Waaren aufstellen.

§ 12.
Den Verkäufern ist es zwar gestattet einen sogenannten Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Markt gebrachten Gegenstände anzubringen, es muß diese Bedachung jedoch so eingerichtet werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch daß sie sonst dem Publikum zum Nachtheil gereicht.

§ 13.
Alle Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs (§ 5) können während der Dauer der Marktzeit (§ 2) auf den Straßen umhergetragen beziehungsweise umhergeführt und feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen darf kein Verkäufer seine Waaren zum Zweck des Feilbietens umhertragen. Der Verkauf von Milch und anderen notwendigen Lebensmitteln darf an allen Tagen bis zum Sonnenuntergange stattfinden. An Sonn- und Festtagen sind auch für diesen Geschäftsverkehr die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe maßgebend.

§ 14.
Das **Ausrufen** der Waaren im Umherziehen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zum Zwecke des Verkaufs ist während der Dauer der Marktzeit nur denjenigen Personen gestattet, welche mit frischem, frischem Gemüse, Fleischpräparaten, Eiszucker und mit Früchten handeln. Außerhalb der Marktzeit darf das Ausrufen dieser Waaren nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 15.
Den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern ist es untersagt, die Marktswagen bergestellt zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige den Markt besuchende Publikum verhindert wird, sich den Wagen zu nähern und Einkäufe zu machen.

§ 16.
Jede Verkaufsstelle eines Fleischers oder Fleischhändlers, Bäckers oder Backwaarenhändlers auf dem Marktplatze ist für Jedermann sichtbar mit einer weißgestrichenen Tafel zu versehen, auf welcher mit deutlicher Schrift von mindestens 6 cm Höhe Vor- und Zunamen des Verkäufers und der Wohnort desselben anzugeben sind. Hiesige Verkäufer müssen darauf ihre Wohnung nach Straße und Hausnummer vermerken lassen. Die zum Verkauf gestellten Fleisch- und Backwaaren müssen auf sauberem Zinnzeug ausgelegt und die zum Verkleinern des Fleisches dienenden Hacklöcher sauber gehalten werden, außerdem muß an jeder Verkaufsstelle eine richtige Waage nebst Gewichten aufgestellt sein, um jedem Käufer die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Richtigkeit des Gewichts der empfangenen Waaren zu überzeugen.

§ 17.
Wer **Rohfleisch** zum Verkauf bringt, darf gleichzeitig nicht anderes Fleisch feilhalten und muß auf der nach § 16 vorgeschriebenen Tafel mit gleichgroßer Schrift die Aufschrift „Rohfleisch“ anbringen lassen.

§ 18.
Das durch § 2 der Polizei-Verordnung betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 12. Juni 1893 (Kreisblatt Seite 287) vorgeschriebene Schanntest muß jeder Gewerbetreibende, welcher Schweinefleisch und dessen Präparate feilbietet, bei sich führen, um daselbe auf Erfordern Jedermann zur Einsicht vorlegen zu können. Beim Mangel eines solchen Attestes veranlaßt die Marktpolizei die Untersuchung der beregten Fleischwaaren für Rechnung des betreffenden

Gewerbetreibenden. Der nicht zerstückelte Schweinekörper muß auf mehreren Stellen seiner Oberfläche den Stempelabdruck des Feilbeschreibers erkennen lassen; werden zerlegte Schweinekörper zu Markt gebracht, so muß auf jedem einzelnen Stück der besagte Stempelabdruck erkennbar sein.

§ 19.
Markttutenstiften irgend einer Art dürfen auf den Marktplätzen nicht zurückgelassen werden. Wo dergleichen Gegenstände nach beendigter Marktzeit dennoch vorgefunden werden, werden sie auf Gefahr und Kosten der Eigentümer von Polizeiwegen fortgeschafft.

§ 20.
Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen Abgängen ist untersagt. Jeder Verkäufer muß dergleichen Abgänge sammeln und mit den Utensilien zugleich fortgeschaffen.

§ 21.
Das Schlachten, Abziehen, Kupfen und Ausnehmen von Thieren auf den Marktplätzen ist untersagt.

§ 22.
Unreifes Obst, welches zum Einmachen oder zur Bereitung von Speisen dient, darf zwar zu Markt gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§ 23.
Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt acht Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das sie veröffentliche Kreisblatt ausgegeben ist. Mit demselben Tage verlieren alle etwa entgegenstehende Bestimmungen sowie die Polizei-Verordnung vom 18. August 1893 ihre Gültigkeit.

§ 24.
Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Pillau, den 1. April 1902
Die Polizei-Verwaltung
L. S. **E. Ruder.**
B. A. B. 38/02 Nr. 1.
Königsberg i. Pr., den 19. Juni 1902.
Genehmigt
bezüglich der im § 1 enthaltenen Festsetzungen.
Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende
Conrad.



Kriegerverein Pillau.

Das diesjährige
Sommerfest
findet **Sonntag den 27. Juli** im
Schützengarten statt.

Programm.
Um 3 Uhr Nachm. Abmarsch von dem alten Sammelplatz nach dem Festplatz. Dasselbst Ansprache des Herrn Vorsitzenden.
Von 3 1/2 Uhr Concert. Preisschießen für Kameraden und deren Gäste. Preisschießen für Damen.
5 Uhr Kinderbelustigungen, Wettlaufen, Sacklaufen etc., Aufblasen von Luftballons.
8 Uhr Vertheilung der Schießpreise.
9 Uhr Fackelzug durch den Garten, hierauf Feuerwerk, dann Tanz.

Die Eintrittskarten für Gäste sind von Sonntag den 13. d. Mts. bei den Abtheilungsführern zu haben.

Der Vorstand.
Professor Saltzmann.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger **Eduard Schmalz** in Pillau.

Einem hochgeehrten Publikum von Pillau und Umgegend zur gefälligen Mittheilung, daß ich mich hier als
geprüfte Masseuse
niedergelassen habe und empfehle ich mich den geehrten Herrschaften angelegentlichst.
Ww. Anna Schulz,
geb. Thiel.
Windgasse.

Fischhausen.

Zur Anfertigung sämtlicher
zahntechnischer Arbeiten
ganzer Gebisse, Plombieren, Zähnezahlen, auf Wunsch auch schmerzlos bei billigen Preisen empfiehlt sich angelegentlichst und für gute Ausführung garantirt
Max Hinzmann,
Zahntechniker.

Engländer!

ist ein zarter, rosiges Teint, sowie ein Gesicht ohne Sommersprossen und Hautunreinigkeiten, daher gebrauche man:
Radebener

Lilienmild-Seife

Schutzmarke Steckenpferd.
à St. 50 Pfg. in der Adler-Apothete und bei Adolf Schütz.

Villa Nojenthal

empfehlen sich dem hochgeehrten Publikum angelegentlichst.

Fernsprecher No. 5 Fischhausen.

Wilhelm Pelet.

Echtfarbige blaue Stoffe für Seelente

empfehlen in bekannter Güte der verschiedensten Qualitäten

Julius Spirgatis.

Tuchhandlung.
Königsberg i. Pr.

Dienstag den 22. ist auf dem Wege von Pillau nach Neuhäuser eine **Marfchette mit goldenem Knopf** verloren gegangen, mit Eingravirung 14. 7. 1902. Gegen Belohnung abzugeben bei

Jaekel, Pillau II,
Chausseestraße No. 36.

Eine parterre gelegene

Wohnung

in der Bootenstraße, von 3 Zimmern nebst Zubehör vom 1. Oktober cr. zu vermieten bei
G. R. Eggert, Pillau I.

Eine kleine obere Stube, für eine alleinstehende Dame oder einen Herrn, ist vom 1. Oktober zu vermieten bei

Fr. Boltmann,

Breit-Strasse.

In der Bootenstraße No. 106 1/2 sind noch **Pferdestände** zu vermieten.

G. R. Eggert,

Pillau I.

Berichtigung.

In der 9. Spalte unter Markttag (§ 3 l.) muß es heißen nicht Waaren sondern Waaren.

Heute Sonntagsbellage.